Stadt Hechingen
Bürgermeister
Az.:

25.11.2019

Drucksache Nr. 153/2019

öffentlich

Tagesordnungspunkt

Aufhebung der Unechten Teilortswahl

Beratungsfolge

☒	Gemeinderat	12.12.2019	zur Beratung
☒	Ortschaftsrat Bechtoldsweiler	09.03.2020	zur Anhörung
☒	Ortschaftsrat Beuren	02.03.2020	zur Anhörung
☒	Ortschaftsrat Boll	05.02.2020	zur Anhörung
☒	Ortschaftsrat Schlatt	27.01.2020	zur Anhörung
☒	Ortschaftsrat Sickingen	03.02.2020	zur Anhörung
☒	Ortschaftsrat Stein	28.01.2020	zur Anhörung
☒	Ortschaftsrat Stetten	28.01.2020	zur Anhörung
☒	Ortschaftsrat Weilheim	28.01.2020	zur Anhörung
☒	Gemeinderat	19.03.2020	zur Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

1. Die Unechte Teilortswahl soll zur Kommunalwahl 2024 abgeschafft werden.
2. Bis zum Ablauf der ersten auf die Aufhebung der Unechten Teilortswahl folgenden Amtszeit des Gemeinderates soll als Sitzzahl die Anzahl von 26 Gemeinderäten maßgebend sein.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Nicht relevant.

C. Vereinbarkeit mit den Leitlinien für die Stadtentwicklung:

Nicht relevant.

D. Sachverhalt:

Die Einrichtung der Unechten Teilortswahl ist in den jeweiligen Eigliederungsverträgen aus dem Jahr 1972 zwischen den ehemaligen selbständigen Gemeinden Bechtoldsweiler, Beuren, Boll, Schlatt, Sickingen, Stein, Stetten und Weilheim und der Stadt Hechingen festgeschrieben.

Die Eingliederungsverträge ermöglichen jeweils eine Aufhebung der Unechten Teilortswahl durch Änderung der Hauptsatzung. Die Aufhebung ist nach § 27 (6) Gemeindeordnung frühestens möglich zur übernächsten regelmäßigen Wahl nach ihrer erstmaligen Anwendung. Daraus ergibt sich, dass die Unechte Teilortswahl mit Wirkung bereits zur Kommunalwahl 2024 abgeschafft werden kann.

Vor einer solchen Aufhebung sind die Ortschaftsräte zu hören.

In der Hauptsatzung der Stadt ist die Unechte Teilortswahl bisher in § 4 (Unechte Teilortswahl) festgeschrieben. Eine Änderung der Hauptsatzung ist durch Beschluss der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates (mehr als die Hälfte) möglich. Bei 34 Mitgliedern des Gemeinderates sind für eine Änderung der Hauptsatzung somit 18 Ja-Stimmen notwendig.

Sinn und Zweck
Die Unechte Teilortswahl soll der Bevölkerung räumlich getrennter Ortsteile einer Gemeinde eine gesonderte Vertretung im Gemeinderat sichern und so die organisatorischen Voraussetzungen für einen gemeindepolitisch erwünschten Ausgleich von Interessengegensätzen der verschiedenen Einwohnergruppen schaffen." So wird in der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung Sinn und Zweck der Unechten Teilortswahl definiert. Das System der Unechten Teilortswahl soll also sicherstellen, dass die Teilorte durch eine bestimmte Anzahl von Gemeinderäten im Gremium des Gemeinderats direkt vertreten und so unmittelbar an der Entscheidung beteiligt sind.

Eine Abschaffung der Unechten Teilortswahl bedeutet nicht, dass die Ortschaftsverfassung (mit Ortsvorstehern und Ortschaftsräten) beeinträchtigt wird.

Vorteile:
Die Unechte Teilortswahl ist wie die Ortschaftsverfassung grundsätzlich geeignet, in den früher selbständigen Gemeinden unter Wahrung der Belange der Gesamtgemeinde die Pflege eines örtlichen Gemeinschaftslebens zu ermöglichen und zur Bürgernähe der Verwaltung beizutragen. Anders ausgedrückt bedeutet die Unechte Teilortswahl, dass die Stimmen für einen Wahlbewerber aus einem Stadtteil ein höheres Stimmengewicht haben als die Stimmen eines Wahlbewerbers aus der Kernstadt.

Schwierigkeiten:
- Das Wahlsystem der Unechten Teilortswahl ist wegen seiner Kompliziertheit sehr fehleranfällig.

- Die Wähler neigen dazu, die Bewerber des eigenen Wohnbezirks zu bevorzugen; dabei werden häufig mehr Bewerber eines Wohnbezirks als zulässig gewählt mit der Folge, dass alle Stimmen für die Bewerber aus diesem Wohnbezirk ungültig sind.

- Ungültige Stimmen entstehen bei der Unechten Teilortswahl auch dann, wenn die Bewerber eines Wahlvorschlags in einem falschen Wohnbezirk eines anderen Wahlvorschlags panaschiert werden.

- In Gemeinden mit Unechter Teilortswahl ist Hauptungültigkeitsgrund mit 29,4 % der ungültigen Stimmzettel, dass die Stimmzettel mehr gültige Stimmen enthalten als der Wähler hat.

- Bedingt durch das System der unechten Teilortswahl mit Ausgleichs- und Mehrsitzen kann es dazu kommen, dass der Gemeinderat weit über die Regelmitgliederzahl hinaus besetzt werden muss. Oft steht die Sitzzahl nicht mehr im Verhältnis zu der Größe der Gemeinde. Die Entscheidungsfindung, die Effektivität des Gemeinderats ist natürlich bei kleineren, überschaubareren Gemeinderatsgremien leichter. Beispiel Hechingen: Anzahl Gemeinderäte laut Hauptsatzung: 26. Tatsächlich: 33

Statistik:
In Baden-Württemberg findet die Unechte Teilortswahl nur noch in 40 Prozent der Gemeinden statt. Die Städte Albstadt und Balingen haben die Unechte Teilortswahl längstens abgeschafft.

Auswirkungen der Abschaffung der Unechten Teilortswahl auf die Größe des Gemeinderates in Hechingen:
§ 25 der Gemeindeordnung legt die Zahl der Gemeinderäte fest. In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern aber nicht mehr als 20.000 Einwohnern beträgt die Größe des Gemeinderates demnach 22 Mitglieder. Durch die Hauptsatzung könnte festgeschrieben werden, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächst niedrigere Gemeindegruppengröße maßgebend ist. Dies würde bedeuten, dass der Gemeinderat aus 18 Gemeinderäten bestehen würde. Sobald die Stadt Hechingen durch Feststellung des Statistischen Landesamtes mehr als 20.000 Einwohner hat, beträgt die Größe des Gemeinderates 26 Mitglieder. Die Verwaltung geht davon aus, dass bis zu nächsten Kommunalwahl diese Einwohnergröße (20.000 Einwohner) durch das Statistische Landesamt festgestellt werden wird.

Die Verwaltung schlägt vor, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die die Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Abschaffung der Unechten Teilortswahl gibt, nämlich die Sitzzahl der Gemeinderäte abweichend von den Regelungen im § 25 Abs. 2 Gemeindeordnung (dies würde für Hechingen 22 Gemeinderäte bedeuten) bis zum Ende der auf die Aufhebung der Unechten Teilortswahl folgenden Amtszeit die Anzahl der Gemeinderäte auf 26 festzulegen.

E. Anlagen:

Keine